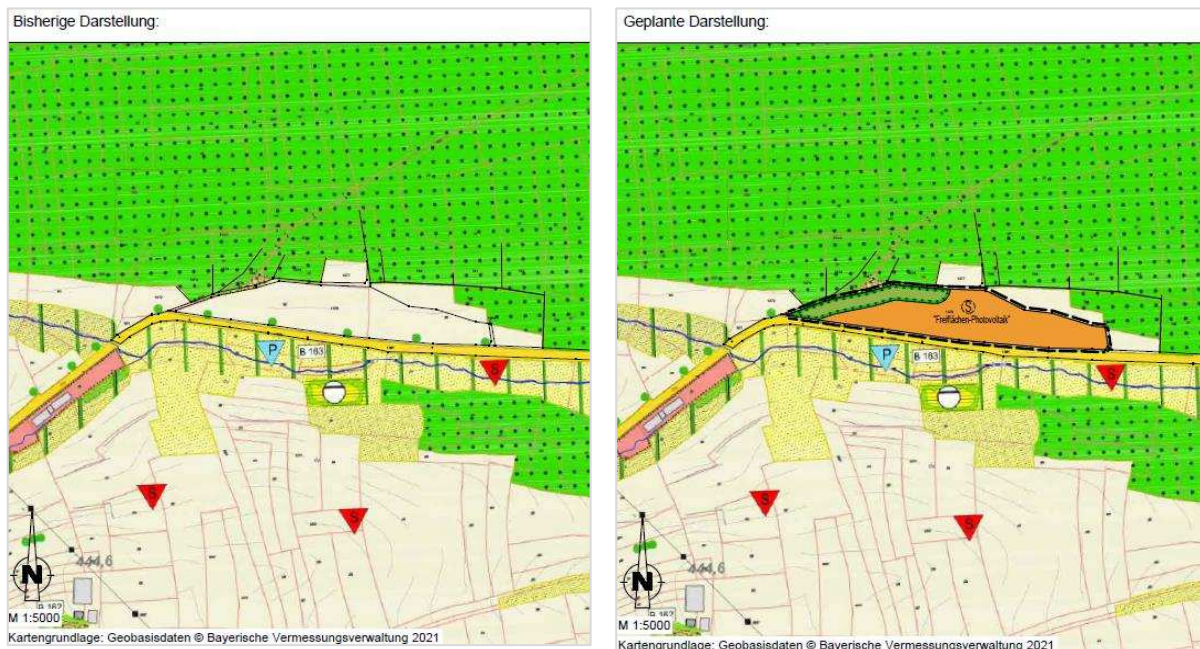




14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersaurach

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“

Begründung - Vorentwurf -



Planungsstand: 20.06.2022
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Vorhabenträger:
Manfred Richter

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP).....	3
2.2	Regionalplan Region 8 Westmittelfranken.....	4
2.3	Alternativenprüfung	5
3	Beschreibung des Änderungsbereiches	7
4	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“	8
4.1	Geplante Nutzungen	8
4.2	Verkehrliche Erschließung	8
4.3	Ver- und Entsorgung	8
5	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	9
5.1	Flächenänderung	9
6	Umweltbericht	11
7	Literaturverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan RP8 (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Abbildung 3: Übersicht Gemeindegebiet Petersaurach (Energie-Atlas Bayern, 2022)

Abbildung 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Abbildung 5: Übersicht des Bereiches der 14. Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Petersaurach hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 14. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung am __.__.2022.

Der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung vom __.__.2022 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom __.__.2022, Az:, gemäß § 6 BauGB die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2022.

1.2 Anlass

Der Gemeinderat Petersaurach hat in seiner Sitzung vom 20.06.2022 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersaurach zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich östlich von Petersaurach eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersaurach widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 14. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“ aufgestellt.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumliche und sachlich konkretisiert. In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand 01.01.2020.

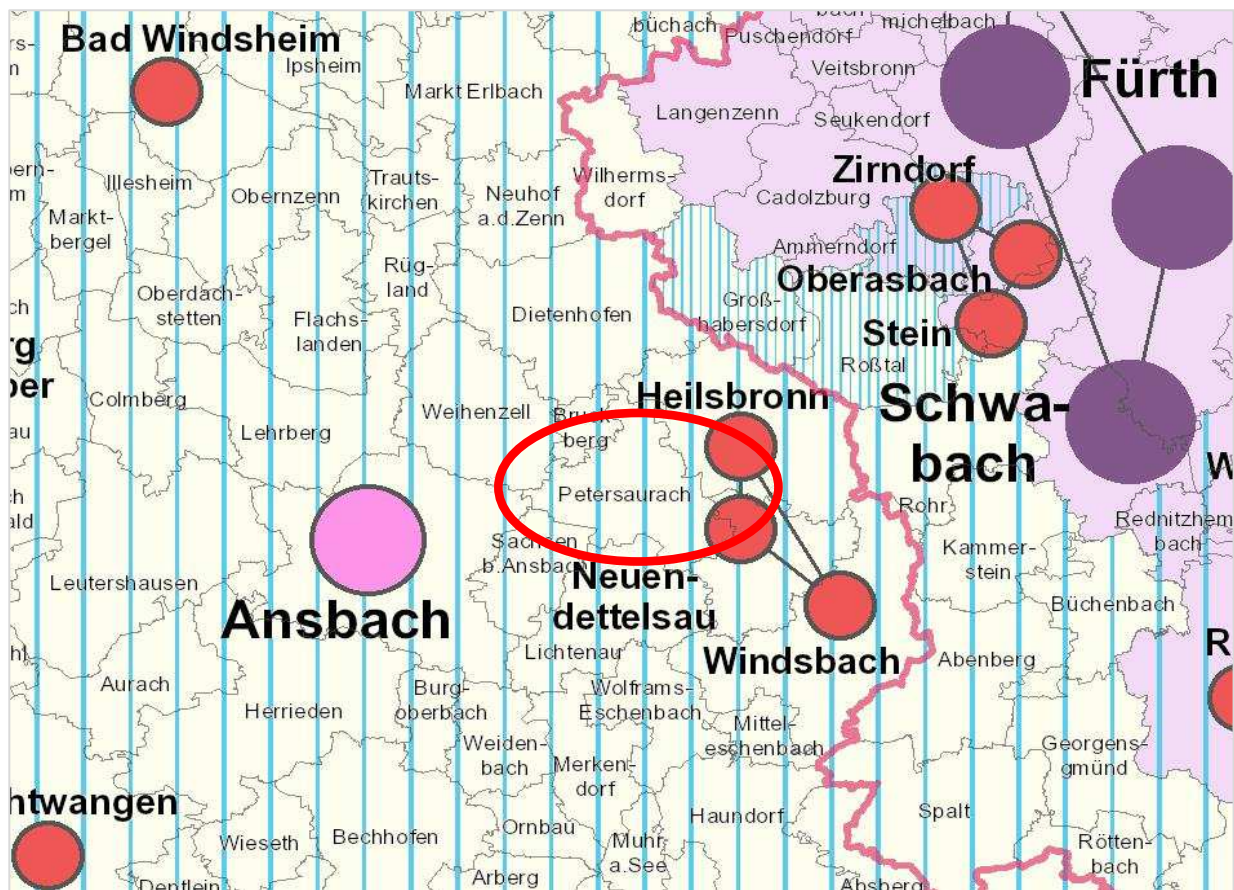


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Laut dem Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den



Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Petersaurach im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

2.2 Regionalplan Region 8 Westmittelfranken

Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Gemeinde Petersaurach gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass erneuerbare Energien, insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes eine flächensparende Errichtung von Solaranlagen und eine Mehrfachnutzung der Fläche anzustreben (RP8 6.2.3.2 Ziele und Grundsätze). Daher sind Freiflächen-Solaranlagen i. d. R. an vorbelasteten Standorten zu errichten, sofern diese im jeweiligen Gemeindegebiet vorhanden sind (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). In der Begründung zu 6.2.3.3 ist hier eine Auflistung von i. d. R. geeigneten, da vorbelasteten Standorten enthalten.

Weiter sind regionsweit bedeutsame schutzwürdige Täler sowie landschaftsprägende Geländerrücken von einer Bebauung mit Solaranlagen auszunehmen (RP8 6.2.3.4 Ziele und Grundsätze). In der Begründung hierzu wird u. a. auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete LB 1 „Bedeutende Talräume“ und LB 2 „Zeugenberge“ verwiesen, die zu den genannten Landschaftsbereichen gehören. Außerdem können diese Landschaftsbereiche als „Regionaler Grünzug“ oder als LSG dargestellt sein. Schließlich sind Belange der Landwirtschaft zu beachten in der Form, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (RP8 6.2.3.5 Ziele und Grundsätze).

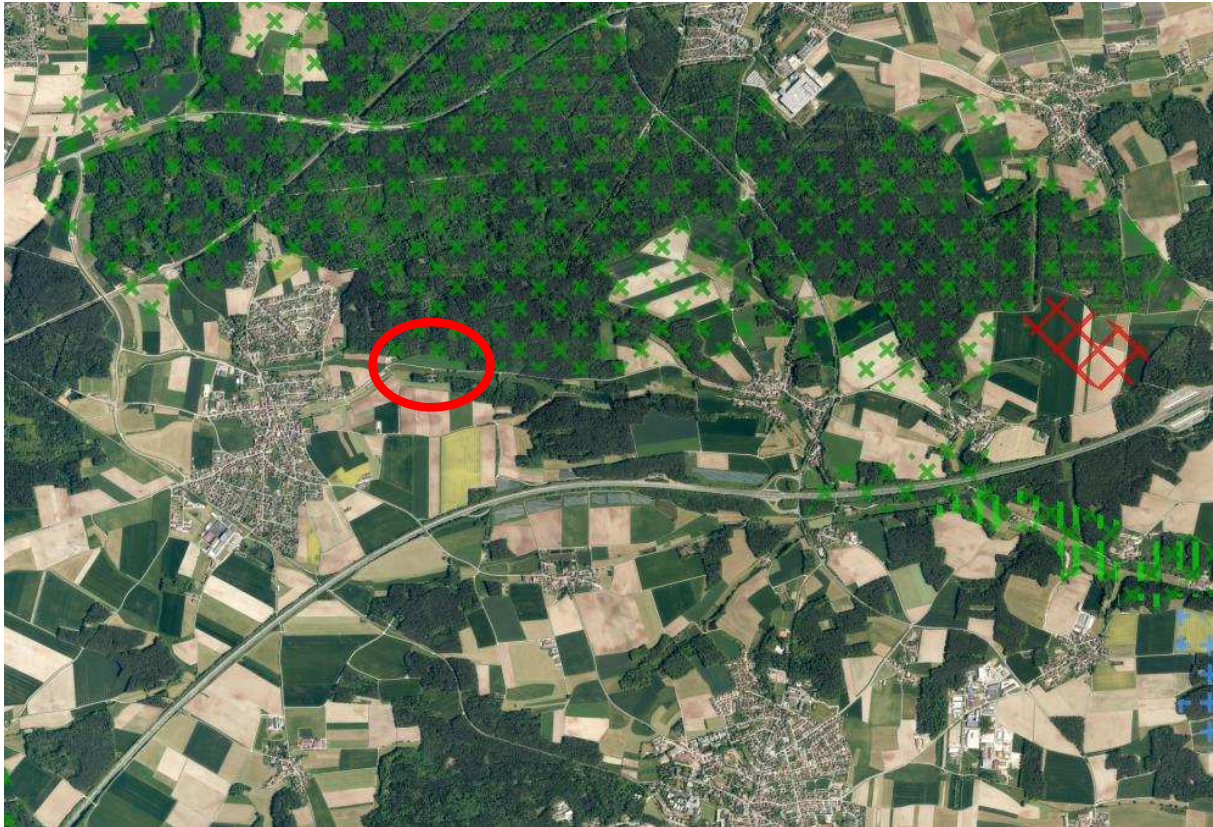


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Das Plangebiet selbst befindet sich in einem im Regionalplan dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Diese sind jedoch nicht in ihrer Gesamtheit als „regionalplanerisch i. d. R. nicht geeignete Standorte“ definiert, sondern konkret sind schutzwürdige Täler (LB 1 „Bedeutende Talräume“) und landschaftsprägende Geländerücken (LB 2 „Zeugenberge“) benannt, die als i. d. R. ungeeignet anzusehen sind. Da nicht der weiter südlich gelegene Talraum als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt ist, sondern die nördlich angrenzenden Waldflächen, her stellt die Lage des Plangebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hier kein Ausschlusskriterium dar. Der Talraum der Aurach ist erst im weiteren Verlauf in westliche Richtung als „Regionaler Grünzug“ (RG 6) und als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.

2.3 Alternativenprüfung

Im Gemeindegebiet von Petersaurach befinden sich vorbelastete Bereiche im Sinne der regionalplanerischen Definition, ein Abschnitt der Bundesautobahn BAB A6 im Südosten und zwei Zugstrecken, zum einen in West-Ost-Richtung die Verbindung von Stuttgart nach Nürnberg und zum anderen eine Regionalbahnstrecke nach Windsbach, die vor Petersaurach von der Hauptstrecke abzweigt. Weiter befindet sich im Gemeindegebiet eine 110 kV-Freileitung N-ERGIE Netz GmbH (rote Linie in Abb. 3).

Wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich, sind diese vorbelasteten Bereiche aus verschiedenen Gründen nur in Abschnitten für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet.

Die Trasse der Zugstrecke von Stuttgart nach Nürnberg verläuft im Gemeindegebiet Petersaurach fast ausschließlich im Wald. Ähnliches gilt für die Nebenstrecke nach Windsbach, die

zunächst ebenfalls durch eine Waldfläche verläuft, im Weiteren dann neben der Staatsstraße St 2412 und zwischen der Wohn- und Gewerbebebauung von Petersaurach. Nach der Unterquerung der Autobahn sind Bereiche vorhanden, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet sind, hier ist jedoch die Verfügbarkeit der Flächen nicht gegeben. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich bereits in dieses Bereich an der Bahntrasse, bevor diese wieder durch Wald verläuft.

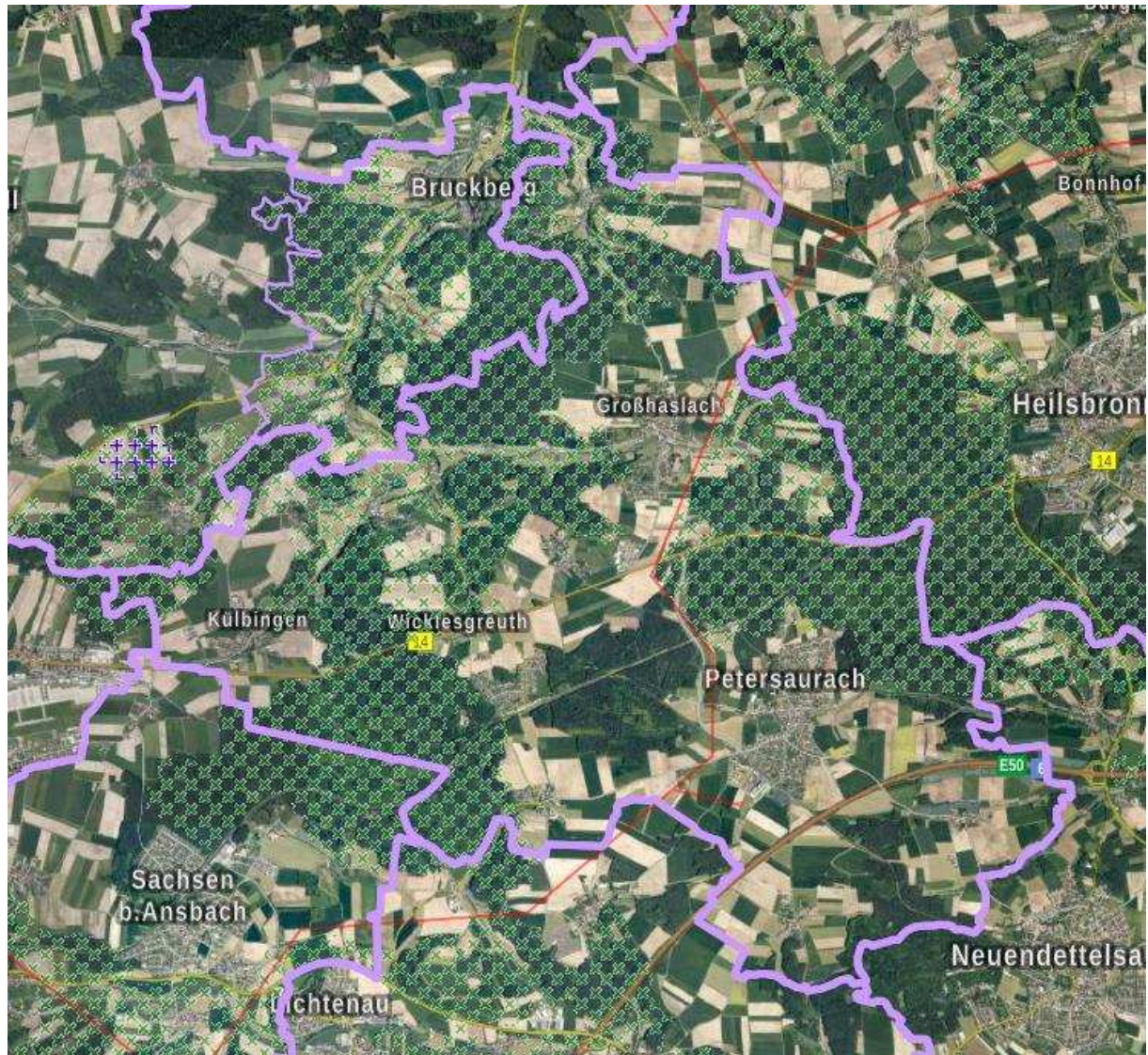


Abb. 3: Übersicht Gemeindegebiet Petersaurach (Energie-Atlas Bayern, 2022)

Entlang der Bundesautobahn BAB A6 wurden im östlichen Gemeindegebiet bereits PV-Anlagen errichtet, weitere Flächen sind entlang der Autobahn in westlicher Richtung vorhanden, die als vorbelastete Bereiche primär für die Errichtung von PV-Anlagen herangezogen werden sollen. Für diese Flächen ist jedoch die Verfügbarkeit nicht gegeben und daher eine Überplanung dieser Flächen nicht zielführend. Gleiches gilt für die 110 kV-Freileitung, entlang deren Trassenverlauf im Gemeindegebiet nur eingeschränkt geeignete Bereiche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorhanden sind. Durch den abschnittswise Verlauf neben der Staatsstraße St 2412 bzw. am Waldrand ergeben sich hier einzuhaltende Abstandsflächen, die nicht bebaut werden können.

Der vorgesehene Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage liegt am östlichen Ortsrand von Petersaurach im Nahbereich der Kläranlage, die südlich der Straße Aicher Weg liegt. Weiter befindet sich westlich des Plangebietes eine Lagerfläche und zur Ortslage hin der gemeindliche Bauhof und der Wertstoffhof (siehe Darstellungen im Flächennutzungsplan).

Der für die Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Standort weist somit keine der in der Liste der Begründung zu RP8 6.2.3.3 genannten Vorbelastungen auf, ist aber auf Grund der benachbarten Nutzungen bereits anthropogen beeinflusst und daher geeignet für die Errichtung des Solarparks. Zudem liegt der Standort noch relativ ortsnah, ohne dass davon Beeinträchtigungen für die nächstgelegenen Wohnbebauung ausgehen. Durch die geringe Größe der geplanten Sonderfläche mit ca. 1,54 ha (siehe Kap. 4.1) mit dem länglichen, eher schmalen Zuschnitt sowie der Lage vor der Waldfläche passt sich der Standort gut in die Landschaft ein.

Der Änderungsbereich liegt in einem benachteiligten Gebiet, daher kann die PV-Anlage nach dem EEG 2021 berücksichtigt und bezuschlagt werden.

3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Petersaurach liegt im Osten des Landkreises Ansbach. Das Änderungsgebiet befindet sich östlich des Hauptortes Petersaurach an der Straße nach Aich, einem Ortsteil der Nachbargemeinde Neuendettelsau. Südlich des Änderungsbereiches und südlich der Straße liegt die Kläranlage, westlich zur Ortslage hin befindet sich der Bauhof und der Wertstoffhof.



Abb. 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)



Das Umfeld des Änderungsbereiches ist geprägt durch die nahezu direkt anschließenden Waldflächen, die sich im Norden um den bogenförmigen Änderungsbereich erstrecken. Im Süden verläuft die Straße „Aicher Weg“, daran schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen und der Kläranlagenstandort an. In diesem Bereich verläuft auch die Aurach, die in dem Abschnitt von Petersaurach kommend bis zur Gemeindegrenze nur in einem sehr kurzen Abschnitt gewässerbegleitenden Gehölzbestand aufweist.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1379 der Gemarkung Petersaurach, Gemeinde Petersaurach. Er hat eine Größe von ca. 2,17 ha.

4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“

4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“ befindet sich im östlichen Gemeindegebiet von Petersaurach, östlich des Hauptortes nördlich der Straße „Aicher Weg“.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 2,17 ha, die Fläche des Sondergebietes ca. 1,54 ha. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind, sowie Ladeeinrichtungen.

Eine Ausgleichsfläche, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt wird, liegt innerhalb Plangebietes:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 1379, Gmkg. Petersaurach)
Ansaat einer extensiven Wiesenfläche

4.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt kann ausgehend von der südlich verlaufenden Straße (Fl.-Nr. 1381, Gmkg. Petersaurach) erfolgen.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser



wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

5.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 14. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Petersaurach als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Weiter ist im Flächennutzungsplan südlich der Straße „Aicher Weg“ eine geplante Baumreihe zur „Begrünung entlang von Straßen und Wegen“ dargestellt. Diese ist zwischenzeitlich entlang der Südseite der Straße angelegt worden. Die Darstellung der Straße „Aicher Weg“ im FNP als Kreisstraße scheint unzutreffend zu sein, da gemäß der Straßenübersichtskarte des Staatlichen Bauamtes Ansbach (Stand 22.06.2018) zwischen Petersaurach und Aich keine Kreisstraße verläuft.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Abb. 5: Übersicht des Bereiches der 14. Flächennutzungsplanänderung



6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



7 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 07.06.2022
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 07.06.2022
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Energie-Atlas Bayern unter www.energieatlas.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 08.06.2022
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bayerisches Straßeninformationssystem BAYSIS. Unter www.baysis.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 07.06.2022
- Ingenieurbüro Härtfelder (2022): Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Sondergebiet „Solarpark Aicher Weg“
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken. Ansbach
- Gemeinde Petersaurach (1996): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Petersaurach